

Hinweise zur Beseitigung von Anlagen (§ 62 Abs. 3 BauO NRW 2018):

- (1) Methanausgasungen (Zone 3):

Nach gutachterlichen Feststellungen liegt das Baugrundstück in einem großflächigen Bereich, in dem aktuell Ausgasungen von Kohlenflözgasen auftreten können. Eine Freisetzung aus Methan ist insbesondere dann möglich, wenn die abdichtenden Schichten des Quartärs sowie des Emscher-Mergels durchteuft werden. Es können dann bautechnische Maßnahmen wie zum Beispiel eine flächige Gasdrainage unter Neubauten oder eine Abführung von aufsteigendem Gas zum Beispiel mittels Rigolen, Drainplatten oder Entgasungsleitungen notwendig werden.

Es wird daher dringend empfohlen, objektbezogene Untersuchungen sowie die Konzepterarbeitung von Vorsorge- und Sicherheitsvorkehrungen durch einen Sachverständigen durchführen zu lassen. Sollte die objektbezogene Untersuchung ein Gefahrenpotential konkretisieren, ist eine Information des Bauordnungsamtes der Stadt Hamm, insbesondere über etwaig erforderliche bautechnische Maßnahmen, erforderlich.

Informationen (z. B. eine Liste der Fachgutachter) können beim Umweltamt der Stadt Hamm, Tel. 02381/17-7101, eingeholt werden.
- (2) Hinweis zum Denkmalschutz/ Bodendenkmäler

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden.

Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt Hamm als Untere Denkmalbehörde (☎ 02381/170, Fax: 02381/172920) und/oder der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe (☎ 02761/93750; Fax: 02761/937520) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§ 15 u. 16 Denkmalschutzgesetz Nordrhein-Westfalen), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird.

Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monate in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 Denkmalschutzgesetz Nordrhein-Westfalen).
- (3) Liegen asbesthaltige Abbruchmaterialien vor, ist vor deren Entfernung aus Gebäuden und Geräten ein Arbeitsplan aufzustellen. Der Arbeitsplan muss die Maßnahmen vorsehen, die für den Schutz der Arbeitnehmer am Arbeitsplatz erforderlich sind.
- (4) Mit der Entfernung von asbesthaltigen Materialien sind nur Firmen zu beauftragen, die mit den Arbeiten und Gefahren und den erforderlichen Schutzmaßnahmen vertraut sind und über die notwendigen Geräte und Ausrüstungen verfügen.
- (5) Jede Art von Arbeit, bei der Asbest oder asbesthaltiger Feinstaub auftreten kann, ist der Bezirksregierung Arnsberg/ Arbeitsverwaltung und der zuständigen Berufsgenossenschaft anzuzeigen.
- (6) Der Abbruch ist so vorzunehmen, dass die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere Leben oder Gesundheit, nicht gefährdet werden. Die der Wahrnehmung dieser Belange dienenden allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie die Unfallverhütungsvorschrift der Bauberufsgenossenschaft sind zu beachten (§ 3 (1) BauO NRW).
- (7) Zur Vermeidung staubförmiger Emissionen auf der Baustelle sind die entsprechenden Bereiche (z.B. Abbruchstelle, Fahrwege, Bauschuttlagerung) ausreichend zu befeuchten. Die hierfür erforderlichen Gerätschaften wie Schläuche, Wasserspeicher oder Wasserschlüsse usw. sind bereits bei Beginn der Abbrucharbeiten bereitzuhalten.
- (8) Die Abbruchstelle ist so einzurichten, dass das Bauwerk ordnungsgemäß abgebrochen werden kann und Gefahren oder vermeidbare Belästigungen nicht entstehen. Insbesondere müssen Gerüste betriebssicher und mit den nötigen baulichen Schutzvorkehrungen versehen sein. Öffentliche Verkehrsflächen, Versorgungs-, Abwasserbeseitigungs- und Meldeanlagen sowie Vermessungs-, Abmarkungs- und Grenzzeichen sind während des Abbruchs zu schützen und, soweit erforderlich, unter den notwendigen Sicherheitsvorkehrungen zugänglich zu halten (§ 11 Abs. 1 BauO NRW).
- (9) Die Abbruchstelle ist mit einem Bauzaun abzugrenzen, ferner sind Schutzvorrichtungen gegen herabfallende Gegenstände anzuordnen und Beleuchtungen anzubringen. Der Bauzaun muss mindestens 1,80 m hoch und aus Gründen der Sicherheit dicht sein (§ 11 Abs. 2 BauO NRW).
- (10) Zur Nachtzeit (20:00 Uhr bis 7:00 Uhr) dürfen auf der Baustelle, abgesehen von lärmarmen Vorbereitungsarbeiten, keine Arbeiten durchgeführt werden.
- (11) Die Be- bzw. Entladung der Transportfahrzeuge ist so vorzunehmen, dass keine erheblichen Staubemissionen entstehen. Unter anderem ist beim Be- und Entladen der Transportfahrzeuge mit Greifer, Ladeschaufel, usw. auf eine möglichst geringe Abwurfhöhe zu achten.

- (12) Papier-, Folienflug oder sonstige Verunreinigungen in der Nachbarschaft sind durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden. Für Stoffe, die leicht verwehen können, sind geschlossene Container vorzuhalten.
- (13) Sofern die freiwerdenden Flächen nicht wieder bebaut werden, sind sie mit unbelastetem Boden abzudecken. Die obere Schicht (ca. 30 - 40 cm) ist mit Mutterboden aufzufüllen.
- (14) Die Arbeiten sind so auszuführen, dass der ursprüngliche Geländeverlauf wieder hergestellt wird.
- (15) Nicht mehr genutzte Grundstückentwässerungsanlagen sind zu beseitigen.
Die verbleibenden Anschlüsse sind abzudichten.
Nicht mehr genutzte Anschlussleitungen am öffentlichen Abwasserkanal sind durch Verdämmen fachgerecht zu verschließen. Der Nachweis der verschlossenen Anschlussleitungen an den öffentlichen Abwasserkanal ist durch eine Videobefahrung des öffentlichen Abwasserkanals einschließlich der Dokumentation entsprechend der ZTV-Bestand in der jeweils gültigen Fassung zu erbringen.
Die Dokumentation ist auf Verlangen dem Tiefbau- und Grünflächenamt der Stadt Hamm vorzulegen.
- (16) Zu erhaltende Bäume, Sträucher und sonstige Bepflanzungen müssen während der Abbrucharbeiten geschützt und bewässert werden.
- (17) Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass bei der Durchführung von bodeneingreifenden Arbeiten immer größte Sorgfalt geboten ist, da das Vorhandensein von Kampfmitteln aus dem Zweiten Weltkrieg nie ganz ausgeschlossen werden kann.
Falls im Zuge der Bauarbeiten Feststellungen gemacht werden sollten, die auf Kampfmittel hindeuten könnten (außergewöhnliche Verfärbung des Erdreichs, Auffinden verdächtiger Gegenstände), wenden Sie sich umgehend telefonisch (☎·903-250, ☎·903-0 oder ☎·Notruf 112) an das Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Zivilschutz Feuerwehr, Abteilung DPL, der Stadt Hamm.
Die Benachrichtigung des Kampfmittelbeseitigungsdienstes erfolgt dann unmittelbar von hier aus.
- (18) Alle am Straßenkörper evtl. erforderlichen Veränderungen (z.B. Umsetzung der Straßenbeleuchtung, Absenken des Gehweges) sowie evtl. erforderliche Instandsetzungsarbeiten (z.B. Wiederherstellung des Gehweges) gehen zu Lasten des Antragstellers und müssen verkehrssicher hergerichtet werden.
- (19) Die für die Abbrucharbeiten eingesetzten Baumaschinen und Geräte müssen den Anforderungen der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung) vom 05.09.2002 (BGBl. I S. 3478), in der zurzeit geltenden Fassung entsprechen.